

**Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen und Aussetzung von Abschiebungen für ausländische Staatsangehörige mit langjährigem Aufenthalt sowie Hinweise zur Rückführung (Bleiberechtsregelung und Abschiebungsstopp);
Anordnung nach §§ 23 und 60 a des Aufenthaltsgesetzes**

RdErl. des Nieders. Ministeriums für Inneres und Sport vom ...12.2006 – 45.11–12230/1-8 (§23) –

- VORIS 26200 -

I. Ausgangslage

Die Innenminister und –senatoren des Bundes und der Länder haben sich in ihrer Sitzung am 16./17.11.2006 darauf verständigt, ausreisepflichtigen ausländischen Staatsangehörigen mit langjährigem Aufenthalt im Bundesgebiet unter bestimmten Voraussetzungen ein Bleiberecht zu gewähren. Gleichzeitig wurde festgelegt, dass diejenigen ausreisepflichtigen Personen, die von dieser Regelung nicht begünstigt werden können, konsequent und zügig in ihr Heimatland zurückgeführt werden müssen. Der Bundesminister des Innern hat sein Einvernehmen zu diesen Anordnungen erteilt.

II. Anordnung zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen (Bleiberechtsregelung)

Zur Umsetzung des vorgenannten Beschlusses der Innenminister und –senatoren der Länder ordne ich hiermit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen gemäß § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) an, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt werden.

1. Begünstigter Personenkreis

1.1 Eine Aufenthaltserlaubnis wird ausländischen Staatsangehörigen erteilt,

1.1.1 die sich seit dem 17.11.2000 im Bundesgebiet aufhalten, wenn sie in Haushaltsgemeinschaft mit mindestens einem minderjährigen Kind leben, welches das dritte Lebensjahr vollendet hat;

- 1.1.2 die sich seit dem 17.11.1998 im Bundesgebiet aufhalten, wenn sie nicht mit mindestens einem in Nr. 1.1.1 genannten Kind in Haushaltsgemeinschaft leben;
- 1.1.3 die volljährig und unverheiratet sind, bei ihrer Einreise jedoch minderjährig waren und sechs Jahre im Bundesgebiet eine Schule besucht haben, wenn es gewährleistet erscheint, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse dauerhaft integrieren können; hiervon kann ausgegangen werden, wenn die eigenständige Bestreitung des Lebensunterhaltes absehbar ist oder eine Ausbildung konsequent und zügig absolviert wird; im Falle eines Studiums darf die Regelstudienzeit nicht mehr als zwei Semester überschritten werden;
- 1.1.4 die erwerbsunfähig sind und sich seit den in Nrn. 1.1.1 bzw. 1.1.2 genannten Stichtagen im Bundesgebiet aufhalten, wenn deren Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege - ggf. durch Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG - ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist;
- 1.1.5 die sich seit dem 17.11.1998 im Bundesgebiet aufhalten und am 17.11.2006 das 65. Lebensjahr vollendet hatten, wenn sie in ihrem Heimatland keine Familie, dafür aber im Bundesgebiet aufenthaltsberechtigte Angehörige (Kinder oder Enkelkinder) mit dauerhaftem Aufenthalt bzw. deutscher Staatsangehörigkeit haben und wenn durch Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG sichergestellt ist, dass für sie keine Sozialhilfeleistungen in Anspruch genommen werden.
- 1.2 Der im Bundesgebiet lebende Ehegatte und die minderjährigen Kinder erhalten auch dann eine Aufenthaltserlaubnis, wenn sie nach den oben genannten Stichtagen, aber vor dem 17.11.2006 eingereist sind.

2. Erwerbstätigkeit und Sicherung des Lebensunterhaltes

- 2.1 Für die unter Nrn. 1.1.1. und 1.1.2. genannten Personen und deren Familienangehörigen muss der Lebensunterhalt einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen durch ein eigenes, sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, das auf Dauer angelegt ist, gesichert sein. Das Beschäftigungsverhältnis kann auch aus mehreren zunächst befristeten Verträgen beste-

hen. Die Feststellung, ob der Lebensunterhalt gesichert ist, richtet sich nach den Nrn. 2.3.2 und 2.3.3. der Nds.VV-AufenthG.

- 2.2 Besteht derzeit noch kein Beschäftigungsverhältnis, liegt aber ein auf eine dauerhafte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angelegter Arbeitsvertrag vor, wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG erteilt, wenn die Arbeitsaufnahme innerhalb von zwei Monaten erfolgt.
- 2.3 Der Bezug öffentlicher Leistungen, die auf Beitragszahlungen beruhen, sowie der Bezug von BAföG, Kindergeld und Wohngeld stehen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht entgegen.
- 2.4 Von der Pflicht zur vollständigen Sicherung des Lebensunterhalts ausgenommen sind Familien mit Kindern, die vorübergehend auf zusätzliche öffentliche Mittel angewiesen sind. Die öffentlichen Mittel dürfen jedoch den Betrag nicht überschreiten, der im Fall eines Kindergeldanspruchs als Kindergeld gewährt werden würde.
- 2.5 Ebenfalls von der Pflicht zur Sicherung ihres Lebensunterhalts ausgenommen sind Alleinerziehende mit Kindern, solange ihnen nach § 10 Abs.1 Nr. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch eine Arbeitsaufnahme nicht zumutbar ist.

3. Weitere Voraussetzungen

- 3.1 Es muss ausreichender Wohnraum vorhanden sein (Nr. 2.4 Nds.VV-AufenthG).
- 3.2 Der Schulbesuch der Kinder für den gesamten Zeitraum zwischen dem Beginn und dem Ende des schulpflichtigen Alters muss durch Zeugnisvorlage oder eine Bescheinigung der Schule nachgewiesen werden.
- 3.3 Es muss ein gültiger Pass vorliegen.
- 3.4 Die begünstigten Personen einschließlich ihrer Familienangehörigen müssen über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, d.h. ihre mündlichen Sprachkenntnisse müssen der Stufe A 2 des GERR entsprechen. Von dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn

der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann. Familienmitglieder, die noch nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, müssen bis zum 30.09.2007 einen entsprechenden Nachweis erbringen und erhalten noch keine Aufenthaltserlaubnis.

3.5 Die ausländischen Staatsangehörigen müssen seit dem in Nr. 1.1 jeweils genannten Einreisestichtag ununterbrochen im Besitz einer Duldung, Aufenthaltsgestattung, Aufenthaltsbefugnis oder Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen gewesen sein. Kurzzeitige Unterbrechungen sind unschädlich, wenn hierdurch behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht hinausgezögert oder behindert wurden.

3.6 Die vorübergehende Gewährung eines Aufenthaltstitels aus anderen als humanitären Gründen steht der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Anordnung nicht entgegen, wenn für die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels gleichzeitig auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Duldung, Aufenthaltsgestattung, Aufenthaltsbefugnis oder Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen vorgelegen haben, so dass sich dadurch eine Verlängerung der Gesamtaufenthaltszeit nicht ergeben hat.

4. Förderung der Integration

Zur Förderung der Integration kann eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen werden. In der Vereinbarung können Maßnahmen vorgesehen werden, die dem Erreichen des Sprachniveaus A 2 des GERR dienen.

Eine Integrationsvereinbarung muss abgeschlossen werden, wenn einem Familienmitglied bereits eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, weil auch alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind, aber ein anderes Familienmitglied noch nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügt. In die Vereinbarung ist in diesen Fällen auch aufzunehmen, welche Folgen sich für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ergeben, wenn die in der Vereinbarung übernommenen Pflichten nicht erfüllt werden. Die Vereinbarung ist mit allen volljährigen Familienmitgliedern abzuschließen.

5. Versagungsgründe

- 5.1 Eine Aufenthaltserlaubnis wird nicht erteilt, wenn
- 5.1.1. die Ausländerbehörde über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht oder behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung hinausgezögert oder behindert wurden;
- 5.1.2. Ausweisungsgründe nach §§ 53, 54, 55 Abs. 2 Nr. 1-5, 8 AufenthG vorliegen;
- 5.1.3 Hinweisse dafür vorliegen, dass Sicherheitsbedenken bestehen. In diesen Fällen sind Sicherheitsanfragen durchzuführen und es kann von einer Versagung der Aufenthaltserlaubnis dann abgesehen werden, wenn sich die Person gegenüber den zuständigen Behörden offenbart und glaubhaft von ihren sicherheitsgefährdenden Bestrebungen Abstand nimmt.
- 5.2 Bei Ausschluss eines Familienmitglieds erfolgt grundsätzlich der Ausschluss der gesamten Familie. Minderjährige können in Ausnahmefällen unabhängig von den Eltern eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Die Entscheidung hierüber ist unter den in § 37 Abs. 1 AufenthG genannten Voraussetzungen zu treffen. Die Betreuung der Kinder im Bundesgebiet, deren Sicherung des Lebensunterhaltes und ausreichender Krankenversicherungsschutz müssen, ggf. durch Abgabe einer Verpflichtungserklärung, gewährleistet sein.
- 5.3 Bei Nr. 5.1.2 bleiben bei im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftaten abweichend von Nrn. 55.2.2.2. bis 55.2.2.3.4. Vorl. Nds.VV-AufenthG Verurteilungen zu Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen (additiv) außer Betracht. Auch Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, führen nicht zum Ausschluss. Die Tilgungsfristen und das Verwertungsverbot gem. § 46 Abs. 1 Nr. 1a i. V. m. § 51 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) sind zu beachten.

6. Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse

- 6.1 Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Regelung können bis zum 30.09.2007 gestellt werden. Innerhalb dieser Frist müssen eventuell noch anhängige ausländerrechtliche Verfahren sowie nicht abgeschlossene Asylverfahren durch Antrags- oder Klagerücknahme beendet werden, um von dieser Bleiberechtsregelung begünstigt werden zu können.
- 6.2 Die Aufenthaltserlaubnis wird für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses, längstens jedoch auf zwei Jahre befristet. In den Fällen der Nr. 2.2 wird die Aufenthaltserlaubnis für den Fall des Nichtantritts oder der vorzeitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses mit einer auflösenden Bedingung versehen.
- 6.3. Die Verlängerung erfolgt für zwei Jahre, sofern die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine Versagungsgründe vorliegen. Bei befristeten Beschäftigungsverhältnissen, wird die Aufenthaltserlaubnis entsprechend der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses verlängert.

III. Abschiebungsstopp und Erteilung von Duldungen

1. Gemäß § 60a Abs.1 AufenthG ordne ich die Aussetzung der Abschiebung bis zum 31.05.2007 für Ausländerinnen und Ausländer an, die grundsätzlich von der vorstehenden Bleiberechtsregelung begünstigt werden, jedoch lediglich deswegen noch keine Aufenthaltserlaubnis erhalten können, weil sie noch kein Beschäftigungsverhältnis nachweisen können. Über eine Verlängerung bis zum 30.09.2007 wird zeitnah entschieden.
2. Wenn bis zum 17.11.2006 noch kein Beschäftigungsverhältnis bestand, wird dem Personenkreis nach Nr. 1 eine Duldung erteilt und die Möglichkeit gegeben, sich um einen auf eine dauerhafte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gerichteten Arbeitsvertrag zu bemühen.
3. Eine Duldung wird auch erteilt, solange der Nachweis nicht erbracht wurde, dass ausreichende Deutschkenntnisse gemäß Nr. 3.4 vorhanden sind oder noch kein Pass vorliegt.

IV. Statistik

Die Ausländerbehörden melden dem jeweils zum Quartalsanfang die Zahl der im vorangegangenen Quartal nach dieser Anordnung erteilten Aufenthaltserlaubnisse und Duldungen. Die erste Mitteilung erfolgt zum 15.04.2007. Zum Meldeverfahren ergeht ein besonderer Erlass.

V. Hinweise zur Rückführung

Die Innenminister von Bund und Ländern haben im Zusammenhang mit der Vereinbarung dieser Bleiberechtsregelung festgestellt, dass der Aufenthalt der von dieser Regelung nicht begünstigten ausreisepflichtigen ausländischen Staatsangehörigen konsequent beendet werden muss. Damit haben sie zunächst die sich aus § 58 AufenthG ergebende Verpflichtung der Ausländerbehörden bekräftigt, wonach eine Abschiebung zwingend durchgeführt werden muss, wenn die freiwillige Ausreise nicht erfolgt. Darüber hinaus sollen zwischen Bund und Ländern die Möglichkeiten zur Beseitigung bestimmter Abschiebungshindernisse geprüft und durch verwaltungsorganisatorische und gesetzgeberische Maßnahmen beseitigt werden.

An die

Zentralen Aufnahme- und Ausländerbehörden, Region und Landeshauptstadt Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte, Stadt Göttingen

- Ausländerbehörden -